

Bauleitplanung östlich der Ringstraße - 2. Abschnitt

**Bauleitplanung der
Schöfferstadt Gernsheim
Bebauungsplan „Wohnanlage
östlich der Ringstraße - 2. Ab-
schnitt“ 1. Änderung**

Inkrafttreten des Bebauungs- plans

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohnanlage östlich der Ringstraße“ - 2. Abschnitt“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnanlage östlich der Ringstraße - 2. Abschnitt“ ist die Anpassung an die Straßenplanung und damit zusammenhängend die entsprechende Anpassung der Baugrenzen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnanlage östlich der Ringstraße - 2. Abschnitt“ liegt östlich der Ringstraße, bezieht sich ausschließlich auf den Bereich, der von den Anpassungen berührt und umfasst rd. 3 ha.

kunft erteilt. Ergänzend werden die o.g. Unterlagen unter www.gernsheim.de ins Internet gestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden ab sofort im Stadthaus der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, Erdgeschoss, Bauverwaltung Zimmer EG 16, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Aus-

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in der §§ 39 - 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genodet, ohne Maßstab)



Gernsheim, den 18.12.2019
Bauverwaltung

Schuster
Schuster

